

## **Samstagsklausur vom 01.09.2012** **Öffentliches Recht**

Die Europäische Union erlässt im Jahre 2011 eine "Richtlinie zum Schutz vor den Folgen übermäßigen Alkoholkonsums in Gaststätten (AKG-RL)". Ziel der Richtlinie ist eine teilweise Harmonisierung der unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs. Die Richtlinie, die „auf Art. 168 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), hilfsweise auf Art. 352 AEUV“ gestützt wurde, kam in einem ordnungsgemäßen Rechtsetzungsverfahren zustande und hat folgenden Wortlaut:

### **Artikel 1: Warnhinweise**

- (1) In jeder Gaststätte, in der alkoholische Getränke angeboten werden, ist folgender Warnhinweis in gut sichtbarer Form in der Amtssprache des Mitgliedstaates anzubringen: „Die EU warnt: Übermäßiger Alkoholkonsum schädigt Ihre Gesundheit“.
- (2) *[enthält Vorgaben zur optischen Gestaltung des Warnhinweises]*

### **Artikel 2: Schutzverstärkungsklausel**

Die Mitgliedstaaten können weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung übermäßigen Alkoholkonsums vorsehen.

### **Artikel 3: Inkrafttreten; Umsetzungsfrist**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Mitgliedstaaten setzen bis zum 1. Januar 2014 die Rechtsvorschriften in Kraft, die zu ihrer Umsetzung notwendig sind.

Da der Bundesgesetzgeber diesbezüglich nicht tätig wurde, beschließt der Landtag des Freistaates Bayern in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren am 6. Februar 2012 zur Umsetzung der AKG-RL das "Bayerische Gesetz zum Schutz vor den Folgen übermäßigen Alkoholkonsums in Gaststätten (AKG-G)". Es lautet:

### **Artikel 1: Warnhinweise**

In jeder Gaststätte ist ein Warnhinweis nach Maßgabe von Art. 1 der AKG-RL anzubringen.

### **Artikel 2: Fürsorgepflicht**

Jeder Betreiber einer Gaststätte hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Gast, der alkoholische Getränke in einer Größenordnung von mehr als 40 Gramm reinen Alkohols (das entspricht etwa einer Menge von 1 Liter Vollbier) zu sich genommen hat, auf die Gesundheitsschädlichkeit weiteren Alkoholkonsums ausdrücklich hingewiesen wird. Der Betreiber hat in diesen Fällen dem Gast zu empfehlen, keine weiteren alkoholischen Getränke zu bestellen.

### **Artikel 3: Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2012 in Kraft.

In der Gesetzesbegründung heißt es unter anderem, dass man eine "Verschärfung" der Bestimmungen der Richtlinie zum Zwecke eines effektiveren Gesundheitsschutzes für sinnvoll halte.

Gastwirt G, der in Würzburg eine Gaststätte betreibt, hält das AKG-G für „ungültig“. Zum einen sei bereits die AKG-RL selbst unwirksam. Weder hätte die Europäische Union die Kompetenz, eine solche Richtlinie zu erlassen, noch stehe diese mit den europäischen Grundfreiheiten und Grundrechten und dem deutschen Grundgesetz in Einklang. Somit hätte die Richtlinie überhaupt nicht umgesetzt werden dürfen. Außerdem fehle es den Bundesländern in diesem Fall ja an der notwendigen Kompetenz zur Regelung der Materie. Zum anderen sei es absolut ungerecht, dass der Freistaat Bayern die Richtlinie auch noch "übererfülle", wie durch Art. 2 AKG-G geschehen. Es könne doch nicht Aufgabe der Gastwirte sein, ihre eigenen Gäste zu bevormunden. Das Gesetz werde bei ihm zu massiven Umsatzeinbußen führen, weil er einen Großteil seines Umsatzes mit dem Ausschank alkoholischer Getränke erziele, und verletze deswegen seine Grundrechte.

Bevor G ein gerichtliches Vorgehen in Erwägung zieht, möchte er zunächst von Ihnen wissen, ob seine Bedenken zutreffen. Daher bittet er Sie zu begutachten,

1. ob die AKG-RL rechtmäßig ist,
2. ob das AKG-G mit dem Grundgesetz vereinbar ist und
3. [Zusatzfrage:] welche gerichtlichen Rechtsbehelfe existieren, um eine eventuelle Unwirksamkeit der AKG-RL und des AKG-G geltend zu machen. Ob diese in seinem Fall tatsächlich erfolgversprechend sind, will G allerdings noch nicht wissen.

#### Bearbeitervermerk:

Das geforderte umfassende Rechtsgutachten ist zu erstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass für den Erlass der AKG-RL keine anderen Kompetenznormen als die genannten Artikel 168 und 352 AEUV in Frage kommen.

Spezielle Vorschriften des Gaststättenrechts, des Jugendschutzrechts oder sonstiger Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts sind außer Betracht zu lassen. Die EMRK ist bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.